

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von Agrarprodukten

1. ANWENDBARKEIT

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) vom Einzelunternehmer Gerald Freitag, Landstraßer Hauptstraße 75-77/33, 1030 Wien („GF“) gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmen im Sinne des § 1 Abs 1 Z 1 KSchG bzw. § 1 UGB.
- 1.2 Diese AGB gelten für sämtliche Leistungen, insbesondere für alle mit GF geschlossenen Verträge.
- 1.3 Im Rahmen laufender Geschäftsbeziehungen gelten diese AGB auch für zukünftige Leistungen, selbst wenn sie nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.4 Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen – insbesondere allgemeine Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Vertragspartners – gelten nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von GF.
- 1.5 Der Vertragspartner stimmt zu, dass im Falle der Verwendung von AGB durch ihn im Zweifel von den gegenständlichen AGB auszugehen ist, auch wenn die Bedingungen des Vertragspartners unwidersprochen bleiben.
- 1.6 Vertragserfüllungshandlungen von GF gelten nicht als Zustimmung zu von den gegenständlichen Bedingungen abweichenden Vertragsbedingungen.

2. VERTRAGSINHALT

- 2.1 GF wird als Vermittler tätig und wird bei Abschluss eines Vermittlervertrages damit betraut, das in dem Vertrag näher bezeichnete Geschäft – insbesondere Kauf bzw. Verkauf von Agrarprodukten wie z.B. Futtermittel, Getreide, Ölsaaten, Heizmaterial, etc. – zu vermitteln.
- 2.2 Im Falle des Abschlusses eines Vertrages verpflichtet sich der Auftraggeber für das zu vermittelnde Geschäft keinen anderen Vermittler in Anspruch zu nehmen.
- 2.3 GF ist es kraft Geschäftsgebrauch gestattet, auch für die jeweils andere vermittelte Vertragspartei entgeltlich oder unentgeltlich tätig zu werden (Tätigkeit als Doppelvermittler).
- 2.4 GF ist nicht verpflichtet, Angaben des Auftraggebers auf deren Wahrheitsgehalt zu überprüfen, sondern darf auf deren Richtigkeit vertrauen. Soweit der Auftraggeber GF schuldhaft unrichtige Informationen erteilt, haftet er GF für die dadurch entstehenden Schäden und (allenfalls frustrierte) Aufwendungen.
- 2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich neben der Zahlung einer Provision gemäß Punkt 5 dieser AGB, GF bei Ausübung seiner Vermittlungstätigkeit redlich zu unterstützen und GF bei einer Änderung seiner Kauf- bzw. Verkaufsabsichten hierüber unverzüglich schriftlich informieren.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

Ein Vermittlungsvertrag kann ausdrücklich (schriftlich oder mündlich) oder schlüssig (z.B. durch Anforderung, Übergabe oder Übersendung von Unterlagen, etc.) erfolgen und gilt insbesondere mit widerspruchloser Duldung der Tätigkeit von GF durch den Auftraggeber als erteilt.

4. UNTERBEAUFTRAGUNG

GF ist berechtigt, bei seiner Tätigkeit und Vermittlung Dritte heranzuziehen oder zu beauftragen (z.B. Sub-Vermittler).

5. PROVISION

- 5.1 Die Tätigkeit von GF erfolgt entgeltlich.
- 5.2 Der Auftraggeber ist zur Zahlung einer Provision für den Fall verpflichtet, dass das zu vermittelnde Geschäft aufgrund der vertragsgemäßen verdienstlichen Tätigkeit von GF mit einem Dritten zustande kommt (siehe Punkt 5.3).

- 5.3 Der Provisionsanspruch von GF gegenüber dem Auftraggeber aufgrund seiner verdienstlichen Tätigkeit entsteht mit dem Zustandekommen des zu vermittelnden Geschäfts durch entsprechende Willensübereinkunft der beteiligten Parteien (z.B. angenommenes Kaufanbot).
- 5.4 Eine verdienstliche Tätigkeit von GF liegt auch bei bloßer Namhaftmachung bzw. Nachweis der Geschäftsgelegenheit oder, wenn GF in anderer Weise als durch Namhaftmachung (z.B. durch sonstige vermittelnde Tätigkeit) zum Zustandekommen des Geschäfts beigetragen hat, wobei es genügt, dass der Nachweis bzw. die Vermittlung oder Namhaftmachung mit ursächlich für den Geschäftsabschluss gewesen sind.
- 5.5 Der volle Provisionsanspruch von GF entsteht auch, wenn
 - 5.5.1 das Geschäft aufgrund verdienstlicher Tätigkeit von GF zu anderen als den ursprünglich angebotenen oder im Vermittlungsvertrag genannten Bedingungen zustande kommt;
 - 5.5.2 ein anderes als das ursprünglich angebotene Geschäft geschlossen wird;
 - 5.5.3 das Geschäft nur teilweise oder gar nicht erfüllt wird;
 - 5.5.4 das Geschäft aufgehoben wird;
 - 5.5.5 das im Vermittlungsvertrag bezeichnete Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Auftraggeber entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt.
- 5.6 Wird ein von GF vermitteltes Geschäft ab dessen Zustandekommen erweitert oder ergänzt, entsteht mit Rechtswirksamkeit der Erweiterung ein Provisionsanspruch von GF, wobei der jeweilige Erhöhungs- oder Erweiterungsbetrag als Bemessungsgrundlage für die Provision gilt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, GF unverzüglich von einer solchen Ergänzung/Erweiterung des Geschäfts zu verständigen.

6. FÄLLIGKEIT DER PROVISION UND VERZUGSZINSEN

- 6.1 Eine Vermittlungsprovision wird gemäß Punkt 5.3 dieser AGB, spätestens mit Rechnungslegung durch GF, fällig. Sonstige Provisions-, Entgelts- oder Vergütungsansprüche, insbesondere im Fall fehlenden Vermittlungserfolgs oder das vermittelte Geschäft nicht zustande kommt (Punkt 5.4-5.7) werden sofort mit deren Entstehen fällig.
- 6.2 Bei Verzug ist GF berechtigt, Verzugszinsen gemäß § 1000 Abs 1 ABGB bzw. § 456 UGB sowie allfällige notwendige und zweckmäßige (außer-)gerichtliche Betriebs- und Inkassokosten vom Auftraggeber zu verlangen.

7. HAFTUNG

- 7.1 GF übernimmt keine Haftung für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität von Informationen, die GF vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurden und deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit nicht erkennbar ist (siehe Punkt 2.4).
- 7.2 GF haftet weiters nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Zinsverluste und Schäden aus Ansprüchen Dritter oder gegenüber Dritten, die nicht Vertragspartner sind.
- 7.3 GF übernimmt keine Haftung, Garantie oder Gewährleistung für einen Vermittlungserfolg oder dafür, dass ein zur Vermittlung übernommenes Geschäft tatsächlich erfolgreich zustande kommt, oder für die ordnungsgemäße vertragliche Abwicklung und Ausführung eines vermittelten Geschäfts oder dessen Erfüllung, und ebenso wenig dafür, dass am Markt keine vergleichbaren günstigeren Konditionen bestehen.
- 7.4 Für Schäden, die durch von GF zur Vermittlung beigezogenen Dritten (z.B. Sub-Vermittler) verursacht wurden, haftet GF nur bei Auswahlverschulden.
- 7.5 Darüber hinaus ist eine Haftung von GF für den Fall leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung von GF ist auf Fälle von Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast trifft den Auftraggeber. Ausgenommen von dieser generellen Haftungsbeschränkung sind Personenschäden.

8. VERJÄHRUNG

Soweit nicht gesetzlich oder vertraglich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist gilt, verfallen sämtliche Ansprüche gegen GF, wenn sie nicht binnen eines Jahres ab Kenntnis des Anspruchsberechtigten von Schaden und Schädiger bzw. von dem den Anspruch begründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht oder von GF ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

9. DATENSCHUTZ

Für die Vorbereitung, Abwicklung und Durchführung des Geschäfts verarbeitet GF personenbezogene Daten des Auftraggebers in Übereinstimmung mit unserer Datenschutzerklärung. Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#).

10. GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

- 10.1 Als Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vermittlungsvertrag wird 1030 Wien vereinbart.
- 10.2 Für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen GF und dem Auftraggeber wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Wien zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 10.3 Die Geschäftsbeziehung zwischen GF und Auftraggeber unterliegt österreichischem Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Das gewählte Recht gilt auch für außergerichtliche Schuldverhältnisse, die aus oder in Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags entstehen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1 Der Vertrag darf nur durch ein für und im Namen beider Parteien unterzeichnetes schriftliches Dokument geändert, modifiziert oder ergänzt werden. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch ein für und im Namen beider Parteien unterzeichnetes schriftliches Dokument verzichtet werden.
- 11.2 Wenn der Vertrag verlangt, dass eine Mitteilung oder ein Dokument "schriftlich" oder "in schriftlicher Form" verfasst wird, muss diese Mitteilung oder dieses Dokument von einer Person oder mehreren Personen, die berechtigt sind, die jeweilige Partei rechtsverbindlich zu verpflichten, ordnungsgemäß unterzeichnet werden. Die elektronische Kommunikation gilt als schriftliche Mitteilung oder schriftliches Dokument, es sei denn, die Parteien haben schriftlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder dies ist durch das anwendbare Recht ausgeschlossen.
- 11.3 Im Falle von Widersprüchen entspricht die Hierarchie der Vertragsteile, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, der folgenden Reihenfolge: (i) der zwischen den Vertragsparteien und von GF vermittelte Kontrakt sowie (ii) die Bestimmungen für den Geschäftsverkehr an der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien (Börseusancen) gehen diesen AGB vor.
- 11.4 Der Auftraggeber darf mit Ansprüchen aus dem Vertrag nicht gegen andere Ansprüche, die er gegen GF hat, aufrechnen.
- 11.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen, sei es wegen nicht vollständiger oder verspäteter Leistungserbringung, ganz oder teilweise zurückzuhalten.
- 11.6 Die Abtretung von Forderungen und Ansprüchen des Auftraggebers ist nur mit schriftlicher Genehmigung von GF zulässig.
- 11.7 Die Versäumnis oder Verzögerung seitens GF, ein Recht oder einen Rechtsbehelf aus dem Vertrag auszuüben, gilt nicht als Verzicht, und auch eine alleinige oder teilweise Ausübung eines Rechts oder eines Rechtsbehelfs durch GF schließt eine andersartige oder weitere Ausübung dieses Rechts (-behelfs) oder die Ausübung einer anderen Befugnis, eines anderen Rechts oder eines anderen Rechtsbehelfs nicht aus. Der Verzicht von GF auf die Geltendmachung einer Vertragsverletzung gilt keineswegs als Verzicht auf die Geltendmachung einer späteren gleichen oder anderen Vertragsverletzung. Ein Verzicht von GF ist nur gültig, wenn er schriftlich erfolgt und von GF unterschrieben ist.

11.8 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages in vollem Umfang in Kraft und wirksam, soweit dies nach anwendbarem Recht zulässig ist. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke, tritt die gesetzlich zulässige und durchführbare Regelung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, undurchführbaren Regelung.